

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

„Am Butterbach / Prignitz“ w.V.

Zusammenschluss individuell wirtschaftender Forstbetriebe (Waldverein)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen:

„ Am Butterbach / Prignitz“ w.V.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in Pritzwalk

(3) Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 204 V vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785). Er soll gemäß § 18 BWaldG durch die Oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt werden.

(4) Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechts mit der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003 S. 738). Ihm soll durch die Oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel überwunden werden.

(2) Zur Durchführung des Satzungszweckes kann die FBG Verträge mit geeigneten Dritten eingehen oder die Ausführung durch Mitglieder selbst beschließen.

(3) Die FBG führt folgende Aufgaben im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder durch:

a) Fachliche leistungsfähige, zuverlässige und professionelle Geschäftsführung; Mitglieder – und Flächenverwaltung, Beratung der Mitglieder,

b) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten, der Wirtschaftspläne und einzelner forstlicher Vorhaben,

c) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlicher Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte,

d) Ausführung des Waldbaues, der Waldpflege und des Forstschutzes, einschließlich der Beantragung von Fördermitteln,

e) Durchführung und Unterhaltung des Wegebaues sowie die Verkehrssicherung,

Stand: 29.4.2017



- f) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- g) Erschließung weiterer geeigneter Geschäftsfelder und Dienstleistungen, die die Wirtschaftskraft der FBG stärken und die wirtschaftliche Lage der Mitglieder verbessern,
- h) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Punkten b bis g zusammengefassten Maßnahmen.
- (4) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Waldflächen wird nicht eingeschränkt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FBG kann jeder Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigte von forstwirtschaftlichen Flächen oder einer zur Aufforstung bestimmten Fläche werden. Eine räumliche Begrenzung besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in die FBG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen. Bei Erbengemeinschaften erfolgt die Vertretung mittels Vollmacht.
Die Vertretungsvollmacht für die Erbengemeinschaft ist von allen Beteiligten nachzuweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt mit einer schriftlichen Kündigung und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres (§18 (1)4aBWaldG) nach Beitritt erfolgen,
 - b) bei Verkauf des Waldes oder Aufgabe der Nutzungsberechtigung von forstwirtschaftlichen Mitgliedsflächen. Der Verkauf bzw. die Beendigung der Nutzungsberechtigung ist dem Vorstand mitzuteilen,
 - c) durch Ausschluss aus der FBG.
- (4) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich, der Erbe ist berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Erbfall seinen Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Entsprechendes gilt für Erbengemeinschaften, die jedoch ihre Mitgliedschaftsrechte nur einheitlich durch einen Vertreter gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft ausüben können.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung der FBG verstößt. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Auskehr der eigenen Erlöse für das Geschäftsjahr. Verstirbt ein Mitglied, so haben die gesetzlichen Erben Anspruch auf die Erlöse für das Geschäftsjahr.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Ansprüche an die Forstbetriebsgemeinschaft.
- (8) Verpflichtungen aus Fördermittelverträgen der FBG gehen mit Beendigung der Mitgliedschaft im vollen Umfang auf den Waldbesitzer über, sofern dessen Flächen betroffen sind.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der FBG zu nutzen und sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen,
- c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der FBG zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Belange der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
- b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.06 für das jeweilige Jahr zu entrichten,
- c) Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über die FBG vermarkten zu lassen. Der Eigenbedarf an Holz zählt nicht dazu,
- d) die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen, Geräten, Material und Unternehmerleistungen entsprechend vermitteln zu lassen. Eigenleistungen sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung möglich,
- e) bei Eigentumswechsel ist der Vorstand der FBG zeitnah über den Nachfolgestatus schriftlich zu informieren. Die durch Unterlassung eventuell entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes,
- f) Veränderungen, wie Wohnsitz, Bankverbindungen, Steuernummern u.a. sind rechtzeitig dem Vorstand der FBG zu melden.

§ 5 Vereinsstrafen

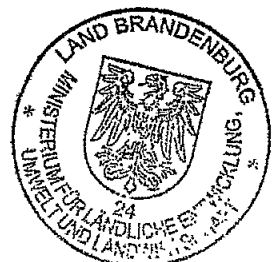
Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 500 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe auf der nächsten ordentlichen Versammlung aufheben oder mildern.

§ 6 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe des Waldvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführung

Stand: 29.4.2017



§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,

b) Art und Umfang der Geschäftsführung,

c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,

d) Art und Umfang der durchzuführenden Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten,

e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Entgelten,

f) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,

g) die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese die FBG und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen,

h) die Änderung der Satzung,

i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der FBG gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,

j) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,

k) den Ausschluss von Mitgliedern,

l) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern,

m) die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen und Geräten für die FBG, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind,

n) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden,

o) die Auflösung der FBG.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende.

(4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

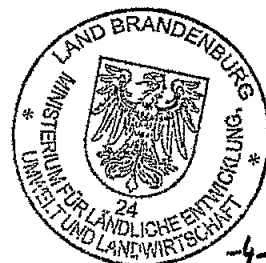
(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

a) Ort und Tag der Versammlung,

b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,

c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,

Stand: 29.4.2017



- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
- g) Vollmachten für vertretene Anteile.

(6) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro angefangene fünf Hektar angeschlossener Waldfläche, höchstens jedoch 30 Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens drei Vierteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch auch damit nicht über mehr als 30 Stimmen verfügen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der FBG oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 9

Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt die FBG gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Bei dessen Abwesenheit vertritt der Stellvertreter die FBG.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Stand: 29.4.2017



(6) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses, aus dem die Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke der Mitglieder zu ersehen sind,
- b) die Anstellung von Personal,
- c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanentwurfes,
- d) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen,
- e) die Führung des Schriftverkehrs,
- f) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

sowie die Durchführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

g) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen,

h) die Überwachung der Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung,

i) die Festlegung von Vollmachten des Geschäftsführers, die Höhe der Vergütung, die Berufung und die Abberufung des Geschäftsführers,

(7) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand und die Wahl zum Rechnungsprüfer ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die durch die Tätigkeit für der FBG entstehen, werden auf Anforderung erstattet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11

Finanzierung der Aufgaben

(1) Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Zuschüsse.

(2) Art und Höhe der Finanzierung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung dokumentiert.



§12 Haftung

Die FBG haftet gegenüber Dritten und für Geschäfte, die der Vorstand tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gemeinschaftliche Bewirtschaftung

Eigentümer von Waldgrundstücken, welche durch Größe, Form oder Lage keine eigenständige Bewirtschaftung zulassen stimmen, einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb des Bestandes zu und bilden eine zeitweilige Nutzergemeinschaft. Die Anteilsverhältnisse für die Einnahme- und Ausgabeabrechnung bemessen sich nach der Fläche.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Als Geschäftsführer kann jede natürliche Person bestellt werden, die auch nicht Mitglied der FBG ist. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der FBG auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

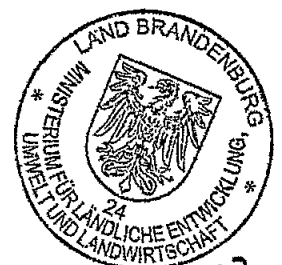
(3) Ordnungsgemäße Planung, Durchführung und Abrechnung der beschlossenen Maßnahmen sind Aufgaben des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen teil.

§16 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sind, zur Kontrolle:

- a) der Geschäftsunterlagen,
- b) der Jahresrechnung
- c) und der Wirtschaftsführung der FBG.

(2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.



(3) Sofern die Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erfolgt, kann auf die Wahl von Rechnungsprüfern verzichtet werden. In diesen Fall ist der Prüfungsbericht des Steuerberaters der Mitgliederversammlung vorzulegen.

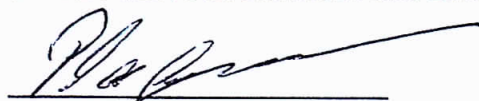
§17

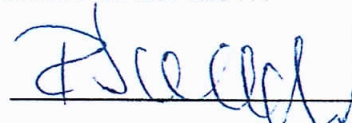
Auflösung der FBG

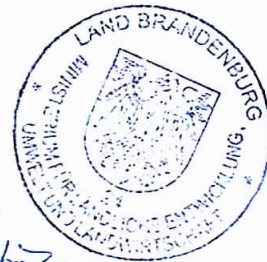
(1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Für etwaige bei der Auflösung noch offen stehende Verbindlichkeiten gilt der Absatz 1.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Pritzwalk am 18.04.2015 beschlossen und zuletzt geändert am 29.4.2017.


Vorsitzender
Jürgen Plagemann


R. Biedau
Stellv. Vors.



9.1.2018
i.A. L. Böze